

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0175640 / 0100
Aktenzeichen Bericht	2020-300-0175640-0100/3
Firma	SGL Carbon GmbH
Standort	Drachenburgstr. 1, 53179 Bonn
Anlage	Herst.v.Kohlenstoff u. Elektrographit Grünfertigung, Pressen und Wärmebehandlung Nr. 4.7 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) 6.8 (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion	12.05.2020
Gesamtaufwand	22
davon Vor-Ort-Aufwand	5
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Unangemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt

Immissionsschutz, allgemein

Immissionsschutz, Emissionen

Immissionsschutz, Gerüche

AwSV

Weiteres:

42. BImSchV

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	Dokumentationmängel gem. 42. BImSchV ; Unterlassene Meldung an Behörde bei Maßnahmenwertüberschreitung gem. 42. BImSchV (Mangel beseitigt am 22.05.2020)
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisions schreiben Sonstiges: Schriftliche Verwarnung
-----------------------	---

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.